



Brüssel, den 4. März 2019
(OR. en)

6822/19

REGIO 41
CADREFIN 111
FSTR 31
DELECT 36

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 6269/19
Nr. Komm.dok.: C(2019) 769 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 7.2.2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 481/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf besondere Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben für Kooperationsprogramme – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 vorgelegt². Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 7. Februar 2019 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 7. April 2019 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.

¹ Dok. 6269/19.

² Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259-280).

2. Die Gruppe "Strukturmaßnahmen" hat den delegierten Rechtsakt am 1. März 2019 geprüft und ist übereingekommen, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
 3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-